

BGer 1B 64/2018 vom 6. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_64_2018

FR: TF 1B 64/2018 du 6 février 2018

IT: TF 1B 64/2018 del 6 febbraio 2018

Regeste

Fortsetzung der Sicherheitshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Präsidialverfügung vom 27. Dezember 2017 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Sicherheitshaft gegen A._____ bis zum Entscheid der Berufungsinstanz in der Sache verlängert. Mit Eingabe vom 1. Februar 2018 erhebt dieser Beschwerde mit dem Antrag, ihn aus der Haft zu entlassen. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Zur Fristwahrung führt der Vertreter von A._____, Rechtsanwalt Daniel Walder, aus, der angefochtene Entscheid sei ihm am 27. Dezember 2017, während der Weihnachtsgerichtsferien, übergeben worden. Dementsprechend habe nach Art. 46 Abs. 1 BGG bis zum 2. Januar 2018 Fristenstillstand gegolten, weshalb er mit seiner Eingabe vom 1. Februar 2018 die 30-tägige Beschwerdefrist gewahrt habe. Das trifft indessen nicht zu, weil nach langjähriger Praxis des Bundesgerichts in strafprozessualen Haftprüfungsverfahren der Fristenstillstand nicht gilt (Art. 46 Abs. 2 BGG ; BGE 133 I 270 E. 1.2.2; Urteil 1B_62/2017 vom 20. Februar 2017 E. 2). Dementsprechend begann die Rechtsmittelfrist am 28. Dezember 2017 zu laufen und endete am 26. Januar 2018. Auf die offensichtlich verspätete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten.

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Hingegen kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.